

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Mai 1975	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 75	Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung — VergabeVO —) GVBl. II 70-64	99

**Verordnung  
zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe  
von Studienplätzen  
(Vergabeverordnung — VergabeVO —)\***

Vom 22. Mai 1975

Auf Grund des § 16 a Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 39 a des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

**Erster Abschnitt**

**Vergabe der Studienplätze für die  
in das bundesweite Verfahren der  
Zentralstelle einbezogenen  
Studiengänge**

**§ 1**

**Studiengang**

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden Anwendung auf die in § 2 genannten in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) einbezogenen Studiengänge.

(2) Studiengang ist ein durch Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium eines Studienfachs. Als ein Studiengang gilt auch das Studium mehrerer Studienfächer, wenn der Bewerber eine Magisterprüfung oder eine Promotion als ersten qualifizierenden Abschluß anstrebt.

**§ 2**

**Einbezogene Studiengänge  
und Bewerber**

(1) In das Verfahren der Zentralstelle nach Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen

(Staatsvertrag) vom 20. Oktober 1972 (GVBl. 1973 I S. 136, 156) sind die in Anlage 1 genannten Studiengänge einbezogen. Soweit die Zentralstelle nach Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages besondere zentrale Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen in den Ländern durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der in Anlage 1 genannten Studiengänge in einem Verfahren nach Maßgabe dieser Verordnung vergeben.

(2) Das Verfahren nach Abs. 1 gilt für alle Bewerber, die in dem Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert sind, soweit in Anlage 1 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Bewerber, die in dem von ihnen gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert gewesen sind, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Satz 1 bei der Zentralstelle als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe des § 28 beantragen. Dies gilt auch für an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikulierte Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) und Staatsexamen (einschließlich Lehrämter) sowie zwischen den Studiengängen Betriebswirtschaft, Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft), Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik beantragen.

**Anlage 1**

\*) GVBl. II 70-64

§ 3

Formen und Fristen der Anträge

(1) Zulassungsanträge sind in den Fällen des § 2 an die Zentralstelle zu richten. Die Anträge müssen für Zulassungen zum Sommersemester bis zum 15. Januar, zum Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfristen). Stellt ein Bewerber mehrere Anträge nach Abs. 2, 4 oder 7, so wird jeweils nur über den letzten noch fristgerecht eingegangenen Antrag entschieden.

(2) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag bis zu acht Studiengänge und für jeden Studiengang die gewünschten Hochschulen (Studienorte) in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gelten der an erster Stelle genannte Studiengang und der an erster Stelle genannte Studienort jeweils als Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge.

(3) Bewerber für Studienplätze nach Art. 11 Abs. 6 Nr. 1 des Staatsvertrages werden vom Bundesminister der Verteidigung, Bewerber für Studienplätze nach Art. 11 Abs. 6 Nr. 2 werden von den jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden im Rahmen der an den einzelnen Hochschulen (Studienorten) bereitgestellten Studienplätze (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) unter Angabe einer Rangfolge benannt. Der Zentralstelle ist von diesen Dienststellen zu bestätigen, daß die benannten Bewerber zu den in Art. 11 Abs. 6 des Staatsvertrages genannten Personengruppen gehören. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Studienplätze werden an diese Bewerber nur im Rahmen der an den einzelnen Hochschulen (Studienorten) bereitgestellten Quoten entsprechend den Benennungen vergeben.

(4) Anträge, die der Bewerber nach den Bestimmungen dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag oder hilfsweise stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(5) Die Zentralstelle bestimmt die Form der Anträge. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(6) Der Zulassungsantrag gilt nur für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren. Er kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, hat er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung zu bezeichnen, auf die er den Antrag stützt; andernfalls wird dem Antrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Setzt der Erwerb einer

Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, so ist der Antrag auch dann zulässig, wenn mit dem Schulabschlußzeugnis zugleich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, daß die fachpraktische Ausbildung des Antragstellers spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist abgeschlossen sein wird. Die Einschreibung setzt die Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung dieser fachpraktischen Ausbildung voraus.

(7) Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber sind innerhalb der Fristen des Abs. 1 Satz 2 ausschließlich bei der im Hauptantrag genannten Hochschule einzureichen. Ist Voraussetzung für die Einschreibung des Bewerbers das Bestehen einer Feststellungsprüfung oder einer Sprachprüfung, so ist diese spätestens bei der Einschreibung nachzuweisen.

§ 4

Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) In dem Verfahren gemäß Art. 10 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrages wird nur über die in den Hauptanträgen genannten Studiengänge entschieden (Hauptverfahren). Die freigeblichen und wieder verfügbar gewordenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die hilfsweise beantragten Studiengänge entschieden.

(2) In einem Verteilungsverfahren gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages gelten für die Verteilung der Bewerber auf die Studienorte die Vorschriften des § 5.

(3) In einem Auswahlverfahren gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages gelten für die Auswahl unter den Bewerbern die Vorschriften der §§ 6 bis 16. Den danach ausgewählten deutschen Bewerbern weist die Zentralstelle einen Studienplatz in Anwendung der Vorschriften des § 5 zu, wobei die Studienplatzquoten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 zusammengefaßt werden.

§ 5

Verteilung

(1) Die durch die Höchstzahlen festgesetzten Studienplätze eines Studienganges werden entsprechend den Studienortwünschen der Bewerber in der nachfolgenden Rangfolge zugewiesen:

1. nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1006),
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seiner Familie am Studienort, im

Kreis des Studienorts oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,

3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches gemäß Abs. 2,
4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern am Studienort, im Kreis des Studienorts oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
5. Hauptwohnung des Bewerbers am Studienort, im Kreis des Studienorts oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
6. keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist die Hauptwohnung im Zeitpunkt der Antragstellung. Studienort im Sinne dieser Verordnung ist eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule. Im Sinne der Nr. 2, 4 und 5 gelten Bremen und Bremerhaven als ein Ort.

(2) Bewerber können für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen; ein Antrag für mehrere Studiengänge ist zulässig, wenn er sich auf denselben Studienort bezieht. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zuweisung an einen anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der in Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Gründe hinausgehen. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers in Betracht.

(3) Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten keine Hochschule oder kein Teil einer Hochschule befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt im Sinne des Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend; dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(4) Haben mehrere Bewerber den gleichen Rang nach Abs. 1 innerhalb der Nr. 1 bis 6 und kann nur einem Teil dieser Bewerber an einem Studienort ein Studienplatz zugewiesen werden, so entscheidet unter den gleichrangigen Bewerbern das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(5) Ergibt sich während der Verteilung, daß einem ausgewählten Bewerber kein Studienplatz zugewiesen werden

kann, wird für ihn der nach den §§ 6 bis 16 rangnächste Bewerber in die Verteilung aufgenommen. Die Verteilung auf die zu diesem Zeitpunkt noch verteilbaren Studienplätze wird unter Beteiligung dieses Bewerbers nach den Abs. 1 bis 4 fortgesetzt.

#### § 6

##### Quoten

(1) Von den je Studiengang und Studienort festgesetzten Höchstzahlen sind von der Zentralstelle vorweg abzuziehen:

1. fünfzehn vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote § 10),
2. acht vom Hundert der je Studienort verfügbaren Studienplätze für die Zulassung von Ausländern (Ausländerquote § 13), soweit nicht in Anlage 1 für einen Studiengang anderes bestimmt ist,
3. darüber hinaus in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie

- a) für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr

bis zu 1 vom Hundert der je Studienort verfügbaren Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Pharmazie

bis zu 0,5 vom Hundert der je Studienort verfügbaren Studienplätze im Studiengang Tiermedizin

bis zu 1,5 vom Hundert der je Studienort verfügbaren Studienplätze im Studiengang Zahnmedizin,

- b) zwei vom Hundert der je Studienort verfügbaren Studienplätze für Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die nach Maßgabe der Anlage 4 ausgewählt werden.

Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, so werden freibleibende Studienplätze nach Abs. 2 vergeben.

(2) Die in einem Studiengang nach Abzug der Quoten gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 verbleibende Anzahl der Studienplätze wird von der Zentralstelle zusammengefaßt und an deutsche Bewerber wie folgt vergeben:

1. zu sechzig vom Hundert an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden,
2. im übrigen an Bewerber, die nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit) ausgewählt werden.

§ 15 bleibt unberührt.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Abs. 1 und 2 Nr. 1 wird gerundet.

Anlage 2

Anlage 4

## § 7

## Auswahl nach Eignung und Leistung

- (1) Bei der Auswahl der Bewerber nach Eignung und Leistung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird der Rang durch die Gesamtnote oder Durchschnittsnote bestimmt, die nach den Abs. 2 bis 10 zu ermitteln ist. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) vom 20. März 1969 (GMBL S. 161) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung von Satz 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie oder Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfach waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentral-
- stelle diese Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.
- (3) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der KMK vom 7. Mai 1971 (GMBL S. 227) und der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der KMK vom 7. Juli 1972 (GMBL S. 599) erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält das Reifezeugnis keine solche Gesamtnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird von der Zentralstelle die Gesamtnote (N) aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel  $N = 5 \frac{P}{100}$  errechnet; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Note 1,0. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der KMK vom 3./4. Oktober 1957 (GMBL 1958 S. 135) in der Fassung des Beschlusses vom 8. Oktober 1970 (GMBL S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der KMK vom 7./8. Juli 1965 (GMBL 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet; Abs. 2 Satz 2 bis 7 und 10 finden Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach Satz 1 errechnet.
- (5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer Hochschule oder an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Gesamtnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Enthalten die Hochschulzugangsberechtigungen von Bildungseinrichtungen, die nicht in eine Hochschule übergeleitet wurden, oder von nicht mehr bestehenden Hochschulen keine dem Satz 1 entsprechende Gesamtnote, ist diese von der für das Hochschulwesen zuständigen obersten Landesbehörde in einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt

ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird vorbehaltlich des Abs. 9 von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Abs. 2 Satz 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Gesamtnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit sie Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs, das ein Teil der schriftlichen Prüfung ist, waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, ist der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Bei der Bestimmung der Gesamtnote

sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

#### § 8

##### Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote

(1) Die Durchschnittsnote oder Gesamtnote (§ 7) wird von der Zentralstelle wie folgt verändert:

1. bei Bewerbern für den Studiengang Pharmazie durch Abzug von 1,0, wenn sie auf Grund der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. S. 769) die pharmazeutische Vorprüfung bestanden haben;
2. bei Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigungen, die
  - a) an einem Abendgymnasium oder Kolleg oder auf Grund einer Prüfung gemäß Beschluß der KMK über die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis vom 22. April 1959 (GMBl. S. 264) in der Fassung vom 12. März 1970 (GMBl. S. 344) oder nach Abschluß einer anerkannten Berufsausbildung erworben wurden, durch Abzug von 0,5; eine anerkannte Berufsausbildung liegt vor bei Ausbildungsberufen mit mindestens zwei Jahren Ausbildungsdauer, die im „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“ nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), enthalten sind oder als Berufsausbildung in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen oder Fachschulen vermittelt werden, und bei einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung,
  - b) durch eine Reifeprüfung an einer am Schulversuch „Oberstufe Saar“ gemäß Beschluß der KMK vom 10./11. Dezember 1970 beteiligten Schule erworben wurden, durch Abzug von 0,3,
  - c) durch eine Reifeprüfung an den deutsch-französischen Gymnasien in Berlin und Saarbrücken oder an dem dänischen Gymnasium in Flensburg erworben wurden, durch Abzug von 0,1,
  - d) durch eine nach dem Jahre 1966 abgelegte deutsche Reifeprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer deutschen Schule

Anlage 3

im Ausland erworben wurden, für deren Ablegung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren, durch Abzug von 0,1, wenn dies durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörden nachgewiesen ist;

3. bei Bewerbern, die ein in Anlage 3 bezeichnetes Reifezeugnis oder Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen, durch Abzug oder Zuschlag eines Wertes nach Maßgabe dieser Anlage; diese Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote einer Hochschulzugangsberechtigung wird nur einmal vorgenommen und gilt für jedes Vergabeverfahren auf Grund dieser Verordnung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist — auch innerhalb der Nr. 2 — eine mehrfache Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote möglich. Die Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote entfällt

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einer Hochschule oder einer Vorgängereinrichtung erworben wurde,
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. November 1972 erworben wurde.

#### § 9

##### Auswahl nach Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach Wartezeit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird der Rang durch das Jahr bestimmt, in dem die Berechtigung für den gewählten Studiengang erworben wurde. Sofern die Berechtigung neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraussetzt, bleibt dies außer Betracht. Der Bewerber des älteren Jahrgangs hat den Vorrang.

(2) Bei der Auswahl nach Abs. 1 werden Reifezeugnisse und andere Schulabschlußzeugnisse des Sekundarbereichs, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, als Zeugnisse des vorangegangenen Jahres gewertet, wenn die Prüfung nach dem Jahr 1966 abgelegt wurde. Waren zur Ablegung einer Reifeprüfung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben, so gilt das darüber ausgestellte Reifezeugnis als Zeugnis des vorangegangenen Jahres, im Falle des Satzes 1 als Zeugnis des vorvergangenen Jahres, wenn dies durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde nachgewiesen ist.

(3) Bei der Auswahl nach Abs. 1 werden Bewerber nicht berücksichtigt, die

die Hochschulzugangsberechtigung vor mehr als acht Jahren vor dem Kalenderjahr, in dem das jeweilige Vergabeverfahren abgeschlossen wird, erworben haben. Ausnahmen von Satz 1 sind in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig; dies gilt insbesondere für Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, wenn der gewählte Studiengang eine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt. Über Ausnahmen entscheidet die Zentralstelle, in den Fällen des Zweitstudiums unter Berücksichtigung eines Gutachtens der im Hauptantrag genannten Hochschule, das mit dem Zulassungsantrag einzureichen ist.

#### § 10

##### Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an deutsche Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den im Hauptantrag genannten Studiengang zulässig.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn ein Bewerber im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 2 nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Zulassungsantrags aus diesem Grunde für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(3) Als Nachteile, die mit einer Ablehnung des Zulassungsantrags verbunden sind, kommen insbesondere in Betracht:

1. besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers, die die alsbaldige Aufnahme des Studiums in dem an erster Stelle gewählten Studiengang erfordern,
2. Nachteile, die auf Grund des Einschlagens des Zweiten Bildungsweges entstanden sind,
3. Zeitverluste bei der Aufnahme des Studiums, die vom Bewerber nicht zu vertreten sind.

(4) Die Auswahl unter den Bewerbern wird von der Zentralstelle nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vorgenommen, der je Studiengang und Hochschule von der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule festgestellt worden ist. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist für jeden Bewerber den festgestellten Grad der außergewöhnlichen Härte mit. Soweit diese Mitteilung der Hochschule über die Feststellung der Zentralstelle nicht fristgemäß vorliegt, ist der Grad der außergewöhnlichen Härte von der Zentralstelle festzusetzen.

§ 11

Sanitätsoffizier-Anwärter und Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst

(1) Bei Bewerbungen um Studienplätze innerhalb der Quoten für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr und für Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß § 3 Abs. 3 sind von der Zentralstelle nur folgende Umstände zu prüfen:

1. Bestätigung der zuständigen Stelle, daß die benannten Bewerber zu den Personengruppen nach Art. 11 Abs. 6 des Staatsvertrages gehören,
2. die Übereinstimmung der Zahl der Bewerber mit der Zahl der an den einzelnen Studienorten jeweils bereitgestellten Studienplätze,
3. die Einhaltung der Frist gemäß § 3 Abs. 1.

(2) Für Bewerbungen, die der Zentralstelle nicht fristgemäß mit der Bestätigung der zuständigen Stelle vorliegen, gilt § 18 entsprechend.

(3) Die Zentralstelle teilt den zuständigen Stellen rechtzeitig die Zahl der Studienplätze an den einzelnen Studienorten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 mit.

§ 12

Bevorzugte Zulassung

(1) Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) geleistet oder übernommen haben oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 805), geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben, sind in dem im Hauptantrag genannten Studiengang bevorzugt zuzulassen, wenn

1. für diesen Studiengang bei oder nach Beginn ihres Dienstes nicht an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestanden oder Höchstzahlen festgesetzt waren oder
2. sie nachweisen, daß sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes für diesen Studiengang bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären oder
3. sie in diesem Studiengang bei einer früheren Bewerbung in einem Verfahren auf der Grundlage dieser Verordnung
  - a) unmittelbar vor Beginn ihres Dienstes zugelassen worden waren, mit dem Studium wegen Aufnahme

ihres Dienstes jedoch nicht beginnen konnten und dies nachweisen, oder

- b) nach Beginn ihres Dienstes auf Grund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit ausgewählt worden wären.

(2) Die bevorzugte Zulassung nach Abs. 1 erfolgt nur, wenn der Bewerber die Zulassung spätestens zum nächstmöglichen Bewerbungstermin (§ 3 Abs. 1) nach Beendigung seines Dienstes nach Abs. 1 beantragt hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung nach den Abs. 1 und 2 vor, wird der Bewerber unter Anrechnung auf die nach § 6 Abs. 2 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg zugelassen. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt zuzulassenden Bewerbern erforderlich, so entscheidet das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(4) Bewerber, denen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die gemäß Abs. 3 vorweg zuzulassen sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

§ 13

Auswahl ausländischer und staatenloser Bewerber

(1) Ausländische und staatenlose Bewerber werden im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in erster Linie nach der Qualifikation zugelassen.

(2) Dabei können je nach der Zusammensetzung des Bewerberkreises und unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland sprechen, Gruppen gebildet werden, innerhalb deren die Zulassung nach Abs. 1 erfolgt. Als ein solcher Umstand ist es insbesondere anzusehen, wenn

1. Bewerber Absolventen einer deutschen Auslandsschule sind oder die Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben,
2. Bewerbern von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium gewährt worden ist,
3. Bewerber nach dem Besuch eines Studienkollegs die Feststellungsprüfung bestanden haben,
4. Bewerber aus Entwicklungsländern oder aus einem Land kommen, in dem



es keine geeigneten Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt oder

5. Bewerber einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehören.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden von den Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Antragsfrist mit, welchen ausländischen und staatenlosen Bewerbern sie einen Studienplatz zugeteilt haben; innerhalb von weiteren zwei Wochen teilen sie der Zentralstelle mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben.

#### § 14

##### Ranggleichheit

(1) Bei gleichem Rang der Bewerber erfolgt die Auswahl nach den Vorschriften der Abs. 2 bis 6.

(2) Haben mehrere Bewerber innerhalb der Quoten nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 den gleichen Rang oder liegt bei Bewerbern innerhalb der Härtequote (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) die gleiche außergewöhnliche Härte vor und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der jeweiligen Quote zugelassen werden, so sind von diesen zunächst die Bewerber, die zu dem Personenkreis nach § 12 Abs. 1 gehören und durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen, daß sie ihren Dienst bis spätestens 15. Oktober beziehungsweise 15. April in vollem Umfang abgeleistet haben werden, innerhalb der jeweiligen Quote vorrangig zuzulassen.

(3) Ergibt sich bei der Quote gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 nach Einordnung der Bewerber auf Grund des Abs. 2 eine Gleichrangigkeit zwischen den Bewerbern und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der Quote zugelassen werden, so werden diese Bewerber nach den Bestimmungen des § 9 eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung.

(4) Besteht innerhalb der Quote gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 nach Einordnung der Bewerber auf Grund des Abs. 2 eine Gleichrangigkeit zwischen den Bewerbern und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der Quote zugelassen werden, so werden die Bewerber dieses Jahrgangs nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung.

(5) Ist nach Einordnung der Bewerber gemäß den Abs. 2 bis 4 bei den jeweiligen Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 noch eine Gleichrangigkeit zwischen den Bewerbern gegeben, so entscheidet unter diesen das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(6) Kann ein Bewerber im Auswahlverfahren sowohl in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 (Eignung und Leistung) als auch in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 (Wartezeit) zugelassen werden, so wird er in der Quote nach § 6 Abs. 2 zugelassen, in der seine Rangstelle die niedrigere Ordnungszahl hat. Bei gleichen Ordnungszahlen wird der Bewerber in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 zugelassen.

(7) Wird ein Bewerber in einer der Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zugelassen, so kann er nicht in einer anderen Quote zugelassen werden.

#### § 15

##### Fachhochschulstudiengänge

(1) Bei Bewerbungen für Studiengänge an Fachhochschulen wird die verbleibende Zahl der Studienplätze nach § 6 Abs. 2 auf Bewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, sowie auf andere Bewerber im Verhältnis der Zahl der Anträge der beiden Bewerbergruppen zur Gesamtzahl der Bewerber aufgeteilt, soweit nicht besondere Quoten gemäß Art. 18 des Staatsvertrages festgesetzt worden sind.

(2) Für den Anteil, der auf die anderen Bewerber entfällt, werden Quoten nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gebildet. Innerhalb dieser Quoten richtet sich die Zuweisung der Studienplätze nach den §§ 7 bis 9, 12 und 14.

(3) Der Anteil der Studienplätze, der auf Bewerber entfällt, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, wird ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 9, 12 und 14 Abs. 1, 2, 5 und 7 vergeben.

#### § 16

##### Studiengangkombinationen

(1) Als Studiengangkombination gilt das Studium von zwei oder mehr Studiengängen mit demselben Lehramtsabschluß. Bei Bewerbungen für eine Studiengangkombination finden die Vorschriften dieser Verordnung nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 Anwendung.

(2) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 2 bis zu acht Studiengangkombinationen und für jede Studiengangkombination die gewünschten Hochschulen (Studienorte) in einer Reihenfolge benennen. Er hat in seinem Zulassungsantrag für jede gewählte Studiengangkombination die gewünschten Studiengänge anzugeben. Hierbei soll er auch die Studiengänge angeben, die nicht von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 erfaßt sind. Die Zentralstelle teilt der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule spätestens mit Versand der Bescheide im Hauptverfahren die vom Bewerber zu der Studiengangkombination angegebenen Studien-



gänge mit, wenn diese von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 an diesem Studienort nicht erfaßt sind. Bewerber, die das Studium in einem Studiengang der angegebenen Studiengangkombination bereits abgeschlossen haben oder für diesen bereits eingeschrieben sind, sollen dies im Zulassungsantrag mitteilen.

(3) Die Auswahl nach § 4 Abs. 3 wird getrennt für jeden Studiengang einer Studiengangkombination durchgeführt. Ein Bewerber ist ausgewählt, wenn er für jeden an seiner Studiengangkombination beteiligten, in Anlage 1 Buchst. b oder Anlage 1 Buchst. c genannten oder von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erfaßten Studiengang ausgewählt ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los.

#### § 17

Auswahlverfahren für höhere Semester

(1) Für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, gelten bei Anwendung des Auswahlverfahrens § 4 Abs. 3 Satz 2, §§ 7, 8 und 14 Abs. 2 und 5; in § 7 treten an die Stelle der Zahl der Studienplätze nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 die Höchstzahlen, die für das höhere Fachsemester (zweites Fachsemester oder ein folgendes Fachsemester) oder einen bestimmten Studienabschnitt festgesetzt sind, in die der Bewerber aufgenommen werden will. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, §§ 10 und 13 gelten entsprechend.

(2) Soweit Prüfungsordnungen an der Hochschule, an der der Bewerber zugelassen werden will, vor einem höheren Fachsemester oder einem bestimmten Studienabschnitt Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vorsehen, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von Abs. 1 nach dem Rang zugewiesen, den der Bewerber auf Grund der Gesamtnote, ersatzweise auf Grund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten in der betreffenden abgeschlossenen Prüfung erhalten hat. Sind im Verlauf eines Studiengangs vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Bewerberranges die Gesamtnote, ersatzweise die Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten derjenigen Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorangeht.

(3) Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen im Sinne von Abs. 2 ohne Verschulden des Bewerbers nicht bis zum Bewerbungszeitpunkt vorgelegt werden können, ist auf die zeitlich vorhergehende Prüfung nach Abs. 2, falls eine solche nicht vorliegt, auf die Hochschulzugangsberechtigung zurückzugreifen.

(4) Bewerbungen von Studenten, die ihr Studium in der gleichen Fachrichtung nach Ablegung einer Abschlußprüfung an einer anderen Hochschulart desselben Hochschulbereichs unter Anrechnung von Fachsemestern fortführen wollen, werden, sofern Anlage 1 nichts anderes bestimmt, nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen.

#### § 18

Ausschluß vom Vergabeverfahren

(1) Bewerber, die die Bewerbungsfristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 5 gestellt haben, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Vom Vergabeverfahren, das sich auf Studienanfänger bezieht, sind auch Bewerber ausgeschlossen, die bereits an einer deutschen Hochschule in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sind.

#### § 19

Zuständigkeiten der Zentralstelle

(1) Die Zentralstelle ist zuständig für Entscheidungen nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 und 3 des Staatsvertrages:

1. im Verteilungsverfahren (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages) gemäß § 4,
2. im Auswahlverfahren (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages) gemäß § 4 sowie nach § 17; ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die sich auf die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beziehen.

(2) Die Zentralstelle und die an dem Vergabeverfahren beteiligten Hochschulen sind gegenseitig verpflichtet, die nach dem jeweiligen Verfahrensstand notwendigen Informationen und Unterlagen fristgerecht auszutauschen.

#### § 20

Bescheidung der Bewerber

(1) Die Zentralstelle benachrichtigt unverzüglich die Bewerber von ihrer Entscheidung über die Anträge. Aus dem Bescheid der Zentralstelle muß hervorgehen, ob er im Auswahlverfahren ergangen ist; er soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. In dem Bescheid ist der Bewerber auf die Vorschriften der Art. 8 Abs. 4 Satz 2 und Art. 15 Abs. 4 des Staatsvertrages hinzuweisen.

(2) In dem Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem der Bewerber die Einschreibung bei der Hochschule, an der ihm ein Studienplatz zugewiesen worden ist, zu beantragen hat. Beantragt der Bewerber bis zu diesem Termin die Einschreibung nicht, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. Maßgeblich

ist der Eingang des Einschreibungsantrags bei der Hochschule. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Bewerbern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der über den Grund der Ablehnung und die Rangstellen im Auswahlverfahren Auskunft gibt.

(4) Vor Abschluß des Vergabeverfahrens (§ 23) darf ein Bewerber nur von der Hochschule eingeschrieben werden, für die ihm ein Zulassungsbescheid erteilt worden ist. Die Möglichkeit, daß eingeschriebene Studenten im selben Studiengang die Studienplätze mit Einwilligung der beteiligten Hochschulen tauschen, bleibt unberührt.

#### § 21

##### Meldungen der Hochschulen über freigebliebene Studienplätze

(1) Die Hochschulen teilen unverzüglich innerhalb von zehn Tagen nach dem Ablauf der Frist gemäß § 20 Abs. 2 der Zentralstelle mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben und welche Einschreibungsanträge noch nicht entschieden sind. In diese Mitteilung sind auch Bewerber, die im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassen wurden, einzubeziehen.

(2) Hat ein Bewerber für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag geltend gemacht, daß er bei der zuständigen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studienganges beantragt hat oder beantragen wird, und weist ihm die Zentralstelle für den beantragten Studiengang einen Studienplatz zu, so prüft die im Zulassungsbescheid genannte Hochschule, ob der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann.

(3) Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, so teilt die Hochschule der Zentralstelle mit, ob dadurch ein von dieser vergebener Studienplatz wieder verfügbar geworden ist.

(4) Abs. 3 findet keine Anwendung auf Bewerber, die im Nachrückverfahren zugelassen werden.

(5) Abs. 2 bis 4 finden auf Bewerber entsprechend Anwendung, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert waren.

#### § 22

##### Nachrückverfahren

(1) Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilung gemäß § 21 unverzüglich für die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 unter Beachtung der §§ 4 und 6 Abs. 1 Satz 2 die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren; soweit eine Umrechnung der Zahl frei-

gebliebener Studienplätze der Studiengänge nach Anlage 1 Buchst. a, Anlage 1 Buchst. b oder Anlage 1 Buchst. c vorzunehmen ist, erfolgt diese vor Beginn eines Nachrückverfahrens.

(2) Soweit erforderlich, werden mehrere Nachrückverfahren durchgeführt. An dem ersten Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die im Hauptverfahren (§ 4) keinen Zulassungsbescheid erhalten haben. An den weiteren Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bisher in keinem von ihnen gewählten Studiengang einen Zulassungsbescheid erhalten haben. Der Rang der Bewerber wird durch die Rangfolge bestimmt, in der sie in den einzelnen Quoten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 auf den Ranglisten geführt werden.

(3) Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie bereit sind, für den Fall der Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang zu beantragen, ist die Erklärung bis zu dem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, daß er auf die Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er an Nachrückverfahren in diesem Studiengang nicht mehr teil.

(4) Auf den Zulassungsbescheid im Nachrückverfahren findet § 20 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

#### § 23

##### Abschluß der Vergabeverfahren

Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn kein Nachrückverfahren erforderlich ist oder die Nachrücklisten erschöpft sind oder wenn alle verfügbaren Studienplätze zugewiesen und durch Einschreibung besetzt sind oder wenn die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat. Die Zentralstelle soll das Verfahren für abgeschlossen erklären, wenn die Durchführung von weiteren Nachrückverfahren im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder die fortgeschrittene Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint, spätestens zum 31. Mai (Sommersemester) beziehungsweise zum 30. November (Wintersemester).

#### § 24

##### Vergabe freier Studienplätze durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluß eines Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze vorhanden, werden diese von der Hochschule an Bewerber vergeben, die bis zum 1. Mai (Sommersemester) beziehungsweise bis zum 1. November (Wintersemester) bei der Hochschule die Zulassung schriftlich be-

antrag haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Falls mehr Zulassungsanträge vorliegen, als freie Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los. Hierbei sind Bewerber, denen für den Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, gemäß § 20 Abs. 3 von der Zentralstelle ein Ablehnungsbescheid zum Hauptantrag erteilt worden ist, bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie mit dem Antrag auf Zulassung bei der Hochschule die dem Ablehnungsbescheid der Zentralstelle beigefügte Bescheinigung im Original vorlegen.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze wird von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntgegeben.

#### § 25

##### Zuständigkeiten der Hochschulen

Die Hochschulen sind im Auswahlverfahren zuständig für die Entscheidungen über Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der Rangfolge der Bewerber gemäß § 13. § 20 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Hat der Bewerber in seinem Zulassungsantrag mehrere Hochschulen genannt, so wird der Zulassungsbescheid von der Hochschule erteilt, an der der Bewerber zugelassen wird. Kann der Bewerber an keiner von ihm genannten Hochschule zugelassen werden, so ergeht der Ablehnungsbescheid durch die im Hauptantrag genannte Hochschule. Die den Bescheid erlassende Hochschule teilt dem Bewerber zugleich für die anderen von ihm genannten Hochschulen mit, daß seinem Zulassungsantrag im übrigen nicht oder auch nicht entsprochen werden konnte.

#### Zweiter Abschnitt

##### Vergabe der Studienplätze nach besonderen Verfahren bei der Zentralstelle

#### § 26

Gemeinsames Verfahren für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen

(1) Für die in Anlage 1a genannten Studiengänge führt die Zentralstelle ein besonderes Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren (Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages, § 16 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes) gemeinsam für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen durch. Für das Land Hessen erstreckt sich dieses Verfahren auf die Universitäten und die Gesamthochschule Kassel.

(2) Die Zentralstelle vergibt die Studienplätze der in Anlage 1a genannten Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der Studiengänge der Anlage 1.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts.

#### § 27

##### Verfahren für die Fachhochschulen des Landes Hessen und die Gesamthochschule Kassel

(1) Für die in Anlage 1b genannten Studiengänge an den Fachhochschulen des Landes Hessen und der Gesamthochschule Kassel führt die Zentralstelle ein besonderes Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren (Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages, § 16 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes) durch.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Verfahren erstreckt sich bei den integrierten Studiengängen der Gesamthochschule Kassel nicht auf Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife. Für diese Bewerber gelten die Verfahren des § 2 Abs. 1 Satz 1 oder des § 26.

(4) Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber sind bei der Zentralstelle einzureichen, die auch für Entscheidungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz und nach § 25 zuständig ist.

(5) Setzt die Immatrikulation für einen der in Anlage 1b genannten Studiengänge den Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist ein Zulassungsantrag nur zulässig, wenn der Bewerber mit dem Antrag eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Ableistung der fachpraktischen Ausbildung oder darüber vorlegt, daß die fachpraktische Ausbildung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen abgeschlossen sein wird. Legt der Bewerber diese Bescheinigung nicht vor, gilt die Hochschulzugangsberechtigung als nicht nachgewiesen.

(6) Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Fachhochschulen ergibt sich aus Anlage 2a.

(7) Bei Bewerbern, die ein in Anlage 3 bezeichnetes Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen, nimmt die Zentralstelle keine Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 vor, eine Landesdurchschnittsnote wird nicht ermittelt.

#### Dritter Abschnitt

##### Vergabe der Studienplätze außerhalb von Verfahren der Zentralstelle

#### § 28

##### Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen, deren Vergabeverfahren nicht die Zentralstelle durchführt, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit Ausnahme von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und

Anlage 1 b

Anlage 2 a

Anlage 1 a

Abs. 2 Satz 1, §§ 3 bis 5, §§ 19 bis 23 und § 25 entsprechend.

(2) Wird einem Bewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz außerhalb eines Nachrückverfahrens zugewiesen, so gilt sein Zulassungsantrag bei der Zentralstelle als form- und fristgerechter Zulassungsantrag bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule für ein höheres Fachsemester, wenn der Bewerber

1. für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert war oder
2. in seinem Zulassungsantrag an die Zentralstelle für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang die Anrechnung von Studienleistungen eines anderen Studiengangs beantragt hat.

(3) Zulassungsanträge, Anträge auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle und Anträge auf Befreiung von der Achtjahresfrist des § 9 Abs. 3 Satz 1 für die Zulassung nach Wartezeit müssen für Zulassungen zum Sommersemester bis zum 15. Januar und zum Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei den Hochschulen eingegangen sein (Ausschlußfristen).

(4) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule wählt die Bewerber im Auftrag des Kultusministers aus (Mandat).

(5) Für ein höheres Fachsemester dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die

1. die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen oder
2. bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages für diesen Studiengang oder bei einem Wechsel des Studiengangs für einen gleichnamigen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang immatrikuliert waren oder sind.

(6) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule benachrichtigt die Bewerber unverzüglich von der getroffenen Entscheidung. Bewerber, deren Antrag berücksichtigt worden ist, sind in dem Zulassungsbescheid darauf hinzuweisen, daß dieser unwirksam und über den zugewiesenen Studienplatz anderweitig ver-

fügt wird, wenn der Bewerber nicht binnen zehn Tagen nach Absendung des Zulassungsbescheides schriftlich mitteilt, daß er den zugewiesenen Studienplatz annimmt. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung oder Erklärung beim Präsidenten oder Rektor der Hochschule.

(7) Wird ein zugewiesener Studienplatz nicht in Anspruch genommen oder wird die Einschreibung nicht innerhalb der festgesetzten Frist vollzogen, so ist er unverzüglich dem rangnächsten Bewerber zuzuweisen. Nach Beginn der Immatrikulationsfrist kann von der in dieser Verordnung bestimmten Rangfolge mit der Maßgabe abgewichen werden, daß die Sonderquote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 um die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze erhöht wird.

(8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das Vergabeverfahren abgeschlossen ist.

(9) Sind nach dem Abschluß des Vergabeverfahrens noch Studienplätze für höhere Fachsemester vorhanden, so können sie in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach § 24 an Bewerber vergeben werden, denen von dem zuständigen Prüfungsamt oder dem aufnehmenden Fachbereich Studienleistungen ihres bisherigen Studiums auf den Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, angerechnet worden sind, auch wenn sie für diesen Studiengang noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert waren.

#### Vierter Abschnitt

##### Schlußvorschriften

###### § 29

##### Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vergabeverordnung vom 23. Oktober 1974 (GVBl. I S. 490), geändert durch Verordnung vom 29. November 1974 (GVBl. I S. 585)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

###### § 30

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Mai 1975

Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

<sup>1)</sup> GVBl. II 70-60

**Anlage 1**

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen mit Ausnahme der Fernuniversität Hagen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

1. Architektur
2. Bauingenieurwesen
3. Betriebswirtschaft
4. Biochemie
5. Biologie
6. Chemie
7. Datentechnik
8. Elektrotechnik
9. Ernährungswissenschaft
10. Geographie
11. Haushaltswissenschaft
12. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
13. Informatik
14. Lebensmittelchemie
15. Mathematik
16. Medizin
17. Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft)
18. Pädagogik

19. Pharmazie
20. Physik
21. Psychologie
22. Rechtswissenschaft
23. Tiermedizin
24. Volkswirtschaft
25. Wirtschaftspädagogik
26. Zahnmedizin

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:

1. Biologie
2. Chemie
3. Geographie
4. Hauswirtschaftswissenschaft
5. Mathematik
6. Pädagogik
7. Physik
8. Wirtschaftswissenschaft

c) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (mit Ausnahme dieser Studiengänge an den Pädagogischen Hochschulen der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein):

1. Biologie
2. Chemie
3. Geographie
4. Hauswirtschaft
5. Mathematik
6. Physik
7. Wirtschaftskunde

**Anlage 1 a**

Dem gemeinsamen Verfahren der Zentralstelle für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterliegen folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife:

a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter) in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen:

1. Agrarwissenschaft/Agrarbiologie
2. Agrarökonomie
3. Anglistik
4. Chemieingenieurwesen/Chemietechnik/Verfahrenstechnik
5. Germanistik
6. Geschichte (ohne Ur-, Vor- und Frühgeschichte)
7. Lebensmitteltechnologie

8. Maschinenbau (einschließlich Fertigungstechnik)
9. Mathematik (Fernstudium)
10. Politologie
11. Romanistik
12. Soziologie/Sozialwissenschaften
13. Sozialwesen
14. Sport (nur mit dem Abschluß Diplom)
15. Vermessungswesen
16. Wirtschaftsingenieurwesen (ohne Aufbaustudiengänge)
17. Wirtschaftswissenschaften (Fernstudium)

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Niedersachsen:

1. Anglistik (Englisch)
2. Germanistik (Deutsch)
3. Geschichte
4. Leibeserziehung (Sport)
5. Politik/Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)
6. Romanistik (Französisch, Spanisch)

- c) Studiengänge  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Baden-Württemberg:
1. Anglistik (Englisch)
  2. Biologie
  3. Chemie
  4. Geographie
  5. Germanistik (Deutsch)
  6. Geschichte
  7. Leibeserziehung
  8. Mathematik
  9. Physik
  10. Politik
  11. Romanistik (Französisch)
- d) Studiengänge  
mit dem Abschluß Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Niedersachsen:
1. Anglistik (Englisch)
  2. Germanistik (Deutsch)
  3. Geschichte
  4. Leibeserziehung (Sport)
  5. Politik/Sozialkunde (Politische Wissenschaft)
  6. Romanistik (Französisch)
- e) Studiengänge  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Land Baden-Württemberg:
1. Biologie
  2. Chemie
  3. Deutsch
  4. Englisch
  5. Französisch
  6. Geographie
  7. Geschichte
  8. Hauswirtschaft mit Textilem Werken
  9. Kunsterziehung
  10. Leibeserziehung
  11. Mathematik
  12. Musikerziehung
  13. Physik
  14. Politik (Gemeinschaftskunde)
  15. Evangelische Theologie/Religionspädagogik
  16. Katholische Theologie/Religionspädagogik
  17. Werken/Technik
- f) Studiengänge  
mit dem Abschluß Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Land Niedersachsen
- g) Studiengang  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers und des Lehrers mit zwei Wahlfächern im Land Berlin
- h) Studiengang  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Land Hessen (ohne Aufbaustudiengang) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen (ohne Aufbaustudiengang)
- i) Studiengänge  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule Kassel) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:
1. Anglistik (Englisch)
  2. Architektur
  3. Bauingenieurwesen
  4. Biologie
  5. Chemie
  6. Chemietechnik
  7. Elektrotechnik
  8. Erdkunde
  9. Germanistik (Deutsch)
  10. Geschichte
  11. Hauswirtschaftswissenschaft
  12. Informatik
  13. Kunst/Visuelle Kommunikation (nur im Land Hessen vom Verfahren erfaßt)
  14. Maschinenbau
  15. Mathematik
  16. Mathematik (Fernstudium)
  17. Pädagogik
  18. Physik
  19. Politikwissenschaft/Soziologie/ Sozialwissenschaft/Gesellschaftslehre
  20. Psychologie
  21. Rechtswissenschaft
  22. Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch)
  23. Sport
  24. Vermessungswesen
  25. Wirtschaftswissenschaft
  26. Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium)
- j) Studiengänge  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (Universitäten Frankfurt (Main) und Gießen) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe (Gesamthochschule Kassel) im Land Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen:
1. Anglistik (Englisch)
  2. Biologie
  3. Chemie
  4. Erdkunde
  5. Germanistik (Deutsch)
  6. Geschichte
  7. Hauswirtschaftswissenschaft
  8. Kunst/Visuelle Kommunikation (nur im Land Hessen vom Verfahren erfaßt)
  9. Mathematik
  10. Musik (nur im Land Hessen vom Verfahren erfaßt)
  11. Physik
  12. Polytechnik/Arbeitslehre
  13. Romanistik (Französisch)
  14. Sozialwissenschaft/Sozialkunde/ Gesellschaftslehre
  15. Sport
  16. Wirtschaftswissenschaft

k) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Universitäten Frankfurt (Main) und Gießen) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe (Gesamthochschule Kassel) im Land Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch/Lernbereich Sprache
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Französisch
7. Geschichte
8. Kunst/Visuelle Kommunikation (nur im Land Hessen vom Verfahren erfaßt)
9. Mathematik/Lernbereich Mathematik
10. Musik (nur im Land Hessen vom Verfahren erfaßt)

11. Lernbereich Naturwissenschaft
12. Physik
13. Sozialkunde/Gesellschaftslehre/  
Lernbereich Gesellschaftslehre
14. Sport

l) Studiengänge

mit dem Abschluß Staatsprüfung für die Lehrämter mit den Schwerpunkten Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II der einphasigen Lehrerbildung im Land Niedersachsen:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Geographie (Erdkunde)
6. Mathematik
7. Physik
8. Sozialwissenschaften/Sozialkunde (mit den Schwerpunkten Erdkunde, Geschichte und Politik)
9. Sport

Anlage 1 b

Dem Verfahren der Zentralstelle für die Fachhochschulen des Landes Hessen und die Gesamthochschule Kassel unterliegen folgende Studiengänge:

1. Architektur (in Kassel integrierter Studiengang)
2. Bauingenieurwesen (in Kassel integrierter Studiengang)
3. Chemische Technologie
4. Design
5. Elektrotechnik
6. Energie- und Wärmetechnik
7. Feinwerktechnik
8. Gartenbau

9. Gießerei- und Werkstofftechnik
10. Innenarchitektur
11. Kunststofftechnik
12. Landschaftsplanung/Landespflege
13. Maschinenbau (in Kassel integrierter Studiengang)
14. Physikalische Technik
15. Sozialarbeit
16. Sozialpädagogik
17. Sozialwesen (in Kassel integrierter Studiengang)
18. Technisches Gesundheitswesen
19. Verfahrenstechnik
20. Wirtschaft

Anlage 2

**Zuordnung  
der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten  
gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung**

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis (Landkreis) und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet — für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 8 entsprechend der Entfernung —, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis / in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis / einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt

auch für außerhalb der Landesgrenzen gelegene Studienorte.

Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Nächstgelegener Studienort zur Hauptwohnung eines Bewerbers ist demnach der Studienort mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung des Bewerbers, an dem der vom Bewerber gewählte Studiengang geführt wird.



**Baden-Württemberg**

Studienorte Kreisfreie Städte / Landkreise	Esslingen	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Lörrach	Ludwigsburg	Mannheim	Reutlingen
	<b>Kreisfreie Städte</b>								
Baden-Baden	80	90	80	30	140	130	70	80	80
Freiburg Breisgau	140	0	170	120	110	50	140	170	120
Heidelberg	90	170	0	50	200	210	70	0	110
Heilbronn	40	160	50	60	160	210	0	70	70
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80
Mannheim	100	170	0	50	210	220	80	0	120
Pforzheim	50	120	60	30	140	160	40	70	60
Stuttgart	10	130	80	60	120	170	0	90	30
Ulm	60	160	150	130	100	190	80	160	60
<b>Landkreise</b>									
Alb-Donau-Kreis	50	160	150	130	100	190	80	160	0
Biberach	80	140	170	140	70	170	100	180	0
Bodenseekreis	130	130	200	140	0	140	140	220	100
Böblingen	0	120	80	60	110	160	0	100	20
Breisgau-Hochschwarzwald	140	0	170	120	110	0	130	170	110
Calw	40	100	80	40	120	150	40	90	40
Emmendingen	130	0	160	110	110	60	130	160	110
Enzkreis	50	120	60	0	140	160	0	70	60
Esslingen	0	140	90	70	120	170	20	100	0
Freudenstadt	70	70	110	60	110	110	80	110	60
Göppingen	0	160	110	100	120	190	40	120	40
Heidenheim	60	190	130	130	130	220	70	150	70
Heilbronn	50	160	50	60	160	210	0	70	70
Hohenlohekreis	70	200	70	100	190	240	60	90	90
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80
Konstanz	120	110	200	160	0	110	140	210	90
Lörrach	180	40	210	160	110	0	180	220	150
Ludwigsburg	20	140	70	60	140	180	0	80	40
Main-Tauber-Kreis	100	220	70	110	220	270	90	90	130
Neckar-Odenwald-Kreis	70	180	30	70	190	220	50	50	100
Ortenaukreis	110	50	120	70	130	100	100	120	90
Ostalbkreis	60	190	120	130	150	230	70	140	80
Rastatt	80	100	70	20	150	140	70	70	80
Ravensburg	110	130	190	160	40	130	130	210	90
Rems-Murr-Kreis	0	140	80	70	130	180	0	100	40
Reutlingen	0	110	110	80	90	150	40	120	0
Rhein-Neckar-Kreis	90	170	0	50	200	200	60	0	100
Rottweil	80	60	140	100	70	90	90	150	60
Schwarzwald-Baar-Kreis	100	50	150	110	70	80	110	160	70
Schwäbisch Hall	50	190	80	100	170	230	50	100	80
Sigmaringen	70	100	150	120	50	130	90	160	0
Tübingen	30	110	100	70	100	150	40	120	0
Tuttlingen	90	70	160	120	40	100	110	170	60
Waldshut	150	50	200	150	70	0	160	210	120
Zollernalbkreis	60	80	130	90	70	120	70	140	0

**Baden-Württemberg (Fortsetzung)**

Studienorte	Schwäbisch-Gmünd	Stuttgart	Tübingen	Trossingen	Ulm	Weingarten
<b>Kreisfreie Städte</b>						
Baden-Baden	120	70	70	80	140	150
Freiburg Breisgau	170	130	110	60	170	140
Heidelberg	110	80	100	150	150	200
Heilbronn	60	40	70	150	100	160
Karlsruhe	110	60	70	100	130	170
Mannheim	120	90	110	150	160	210
Pforzheim	80	40	50	90	110	140
Stuttgart	50	0	30	90	70	120
Ulm	50	70	70	110	0	70
<b>Landkreise</b>						
Alb-Donau-Kreis	40	70	70	70	0	70
Biberach	80	90	70	90	40	0
Bodenseekreis	130	130	100	90	90	0
Böblingen	60	0	0	70	80	110
Breisgau-Hochschwarzwald	170	130	110	60	170	140
Calw	80	30	30	70	100	120
Emmendingen	160	120	100	50	160	140
Enzkreis	80	40	50	90	110	140
Esslingen	40	0	30	80	60	110
Freudenstadt	110	70	50	40	120	120
Göppingen	0	40	50	100	40	100
Heidenheim	0	70	80	130	30	110
Heilbronn	60	40	70	120	100	160
Hohenlohekreis	50	70	100	140	100	170
Karlsruhe	110	60	70	100	130	170
Konstanz	140	120	100	70	100	40
Lörrach	210	170	140	90	190	150
Ludwigsburg	50	0	40	100	80	130
Main-Tauber-Kreis	90	100	130	190	140	200
Neckar-Odenwald-Kreis	80	60	90	160	120	180
Ortenaukreis	90	100	80	60	150	150
Ostalbkreis	0	70	90	140	50	120
Rastatt	120	70	70	90	140	160
Ravensburg	110	110	90	80	70	0
Rems-Murr-Kreis	0	0	40	80	70	120
Reutlingen	60	30	0	60	60	80
Rhein-Neckar-Kreis	100	80	100	130	150	200
Rottweil	110	80	50	0	100	90
Schwarzwald-Baar-Kreis	130	100	70	0	120	100
Schwäbisch Hall	0	60	80	140	80	150
Sigmaringen	90	80	50	50	70	0
Tübingen	60	30	0	60	70	90
Tuttlingen	120	90	60	0	100	70
Waldshut	180	150	120	60	160	110
Zollernalbkreis	90	60	0	100	90	80

**Baden-Württemberg (Fortsetzung)**

Studienorte  Kreisfreie Städte / Landkreise	Karlsruhe	Mannheim	Ulm	
	<p><b>Angrenzende Kreise</b></p> <p><b>Land: Bayern</b></p> <p>Landkreis Neu-Ulm</p> <p><b>Land: Hessen</b></p> <p>Landkreis Bergstraße</p> <p><b>Land: Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Kreisfreie Stadt Ludwigshafen</p> <p>Landkreise Frankenthal Germersheim Ludwigshafen</p>			0

## Bayern

Studienorte Kreisfreie Städte / Landkreise	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen	München	Nürnberg	Passau	Regensburg	Würzburg
	<b>Kreisfreie Städte</b>								
Amberg	7	4	3	2	6	2	8	1	5
Ansbach	6	3	4	1	7	1	8	5	2
Aschaffenburg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Bamberg	6	1	3	2	7	2	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	2	8	4	5
Coburg	6	1	2	3	7	3	8	5	4
Erlangen	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Fürth	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Hof	7	2	1	3	8	3	6	5	4
Ingolstadt	3	5	6	4	1	4	8	2	7
Kaufbeuren	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Kempten/Allgäu	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	5	4	2	8
Memmingen	1	6	7	4	2	4	8	3	5
München	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Nürnberg	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Passau	4	7	6	5	3	5	1	2	8
Regensburg	5	7	6	2	3	2	4	1	8
Rosenheim	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Schwabach	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Schweinfurt	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Straubing	6	7	5	4	2	4	3	1	8
Weiden/Oberpfalz	8	4	1	2	7	2	6	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
<b>Landkreise</b>									
Aichach-Friedberg	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Altötting	4	7	6	5	1	5	2	3	8
Amberg-Sulzbach	7	4	3	2	6	2	8	1	5
Ansbach	6	3	4	1	7	1	8	5	2
Aschaffenburg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Bad Kissingen	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Bad Tölz-Wolfrathshausen	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Bamberg	6	1	3	2	7	2	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	2	8	4	5
Berchtesgadener Land	4	7	6	5	1	5	2	3	8
Cham	7	5	2	3	6	3	4	1	8
Coburg	6	1	2	3	7	3	8	5	4
Dachau	2	6	7	4	1	4	5	3	8
Deggendorf	5	7	6	4	3	4	1	2	8
Dillingen/Donau	1	6	7	3	2	3	8	4	5
Dingolfing-Landau	4	7	6	5	2	5	3	1	8
Donau-Ries	1	6	7	2	3	2	8	5	4
Ebersberg	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Eichstätt	4	5	6	2	1	2	8	3	7

## Bayern (Fortsetzung)

Kreisfreie Städte / Landkreise	Studienorte								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen	München	Nürnberg	Passau	Regensburg	Würzburg
Erding	3	6	7	5	1	5	4	2	8
Erlangen-Höchstadt	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Forchheim	6	2	3	1	7	1	8	5	4
Freising	3	6	7	4	1	4	5	2	8
Freyung-Grafenau	5	7	6	4	3	4	1	2	8
Fürstenfeldbruck	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Fürth	2	2	3	1	7	1	8	5	4
Garmisch-Partenkirchen	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Günzburg	1	6	7	3	2	3	8	4	5
Hassberge	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Hof	7	2	1	3	8	3	6	5	4
Kelheim	3	7	6	4	2	4	5	1	8
Kitzingen	6	2	4	4	3	7	8	5	1
Kronach	6	2	1	3	7	3	8	5	4
Kulmbach	6	2	1	3	7	3	8	5	4
Landsberg/Lech	2	6	7	4	1	4	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	5	4	2	8
Lichtenfels	6	1	2	3	7	3	8	5	4
Lindau/Bodensee	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Main-Spessart	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Miesbach	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Miltenberg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Mühdorf/Inn	4	7	6	5	1	5	3	2	8
München	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Neu-Ulm	1	6	7	3	2	3	8	4	5
Neuburg-Schrobenhausen	2	5	6	4	1	4	7	3	8
Neumarkt/Oberpfalz	7	3	4	2	5	2	8	1	6
Neustadt/Waldnaab	8	4	1	2	7	2	6	3	5
Neustadt/Aisch/Windsheim	6	3	4	1	7	1	8	5	2
Nürnberger Land	6	3	2	1	7	1	8	4	5
Oberallgäu	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Ostallgäu	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Passau	4	7	6	5	3	5	1	2	8
Pfaffenhofen/Ilm	2	6	7	4	1	4	5	3	8
Regen	6	7	5	4	2	4	3	1	8
Regensburg	5	7	6	2	3	2	4	1	8
Rhön-Grabfeld	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Rosenheim	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Roth	6	2	4	1	7	1	8	3	5
Rottal-Inn	4	7	6	5	2	5	1	3	8
Schwandorf	7	4	3	2	5	2	6	1	8
Schweinfurt	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Sternberg	2	6	7	5	1	5	4	3	8
Straubing-Bogen	6	7	5	4	2	4	3	1	8
Tirschenreuth	7	4	1	2	8	2	6	3	5
Traunstein	4	7	6	5	1	5	2	3	8
Unterallgäu	1	6	7	4	2	4	8	3	5
Weilheim-Schongau	2	6	7	4	1	4	5	3	8
Weißenburg-Gunzenhausen	2	4	6	1	7	1	8	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	3	8	5	1
Wunsiedel/Fichtelgebirge	7	2	1	3	8	3	6	5	4

**Bremen**

Studienorte	Bremen	
Kreisfreie Städte / Landkreise  Kreisfreie Städte Bremen Bremerhaven  Angrenzende Kreise <b>Land: Niedersachsen</b> Landkreise Grafschaft Hoya Oldenburg Osterholz Verden Wesermünde Wesermarsch	   0 0    0 0 0 0 0 0	

**Hamburg**

<div style="text-align: right; padding-right: 10px;">Studienorte</div> <div style="text-align: left; padding-left: 10px;">Kreisfreie Städte / Landkreise</div>	Hamburg	
Kreisfreie Stadt Hamburg	0	
Angrenzende Kreise <b>Land: Schleswig-Holstein</b> Landkreise Herzogtum Lauenburg Pinneberg Segeberg Stormarn	0 0 0 0	
<b>Land: Niedersachsen</b> Landkreise Harburg Stade	0 0	



Hessen

Studienorte					
	Darmstadt	Frankfurt (Main)	Gießen	Kassel	Marburg
Kreisfreie Städte / Landkreise					
<b>Kreisfreie Städte</b>					
Darmstadt	0	30	80	170	100
Frankfurt (Main)	30	0	50	150	80
Gießen	80	50	0	100	20
Kassel	170	150	100	0	80
Offenbach (Main)	30	0	50	140	80
Wiesbaden	40	30	70	160	90
<b>Landkreise</b>					
Bergstraße	20	50	110	200	130
Darmstadt	0	30	80	170	100
Dieburg	0	30	80	160	100
Dillkreis	100	70	30	110	0
Fulda	110	90	70	90	70
Gießen	80	50	0	100	0
Groß-Gerau	10	0	80	170	100
Hersfeld-Rotenburg	130	110	80	50	70
Hochtaunuskreis	40	0	40	140	60
Kassel	170	150	100	0	80
Limburg-Weilburg	70	50	50	140	70
Main-Taunus-Kreis	30	0	50	150	80
Main-Kinzig-Kreis	30	0	50	140	70
Marburg-Biedenkopf	100	80	20	80	0
Odenwaldkreis	30	60	110	190	130
Offenbach	0	0	50	140	80
Rheingaukreis	50	60	90	190	110
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	70	30	0
Untertaunuskreis	50	40	70	170	90
Vogelsbergkreis	100	80	50	80	0
Waldeck-Frankenberg	160	130	80	40	0
Werra-Meißner-Kreis	180	150	120	40	100
Wetteraukreis	50	0	30	120	50
Wetzlar	80	50	0	110	0
<b>Angrenzende Kreise</b>					
<b>Land: Niedersachsen</b>					
<b>Landkreis</b>					
Göttingen				0	

## Niedersachsen

Studienorte									
	Braunschweig	Clausthal	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Vechta
<b>Kreisfreie Städte / Landkreise</b>									
<b>Kreisfreie Städte</b>									
Braunschweig	0	50	90	50	40	110	180	170	160
Cuxhaven	210	250	270	180	210	130	90	180	130
Delmenhorst	150	180	190	100	130	120	30	90	40
Emden	250	270	270	200	230	210	70	130	100
Hannover	50	70	100	0	30	110	130	110	110
Oldenburg (Oldenburg)	180	200	210	130	160	150	0	100	50
Osnabrück	170	160	150	110	130	190	100	0	50
Salzgitter	0	40	70	50	0	120	180	160	150
Wilhelmshaven	210	240	250	170	200	150	40	140	90
Wolfsburg	30	70	120	70	60	100	190	190	170
<b>Landkreise</b>									
Alfeld (Leine)	60	40	50	40	0	150	170	130	130
Ammerland	210	230	240	160	180	170	0	110	70
Aschendorf-Hümmling	230	240	240	180	200	210	60	100	70
Aurich (Ostfriesland)	240	270	270	190	220	200	60	140	100
Bremervörde	160	200	220	130	160	90	70	150	100
Celle	50	90	120	40	50	70	130	140	120
Cloppenburg	180	190	190	120	150	170	30	60	0
Fallingb. ostel	90	120	150	50	80	60	100	130	100
Friesland	230	250	260	180	210	170	40	140	100
Gandersheim	60	20	40	60	0	160	190	140	150
Gifhorn	0	80	110	60	50	90	170	170	150
Göttingen	90	40	0	90	70	190	210	150	170
Goslar	50	0	40	70	40	140	200	170	170
Grafschaft Bentheim	230	230	220	160	200	240	110	70	90
Grafschaft Diepholz	150	160	160	100	120	150	60	40	0
Grafschaft Hoya	140	160	170	90	110	110	50	90	0
Grafschaft Schaumburg	100	100	90	50	50	150	130	70	90
Hameln-Pyrmont	80	70	70	40	40	150	140	90	100
Hannover	50	70	90	0	0	110	130	110	110
Harburg	120	170	200	110	130	0	110	190	150
Helmstedt	0	80	110	90	70	120	200	200	190
Hildesheim	40	50	70	30	0	130	170	130	130
Holzminden	90	60	50	60	50	170	160	110	130
Land Hadeln	200	240	260	170	200	120	90	180	130
Leer	230	250	250	180	210	200	50	110	80
Lingen	220	220	210	160	180	220	90	60	70
Lüchow-Dannenberg	90	140	180	120	120	60	200	220	190
Lüneburg	110	160	190	110	130	0	160	190	150
Meppen	220	230	220	170	190	220	80	70	70

Niedersachsen (Fortsetzung)

Studienorte  Kreisfreie Städte / Landkreise	Braunschweig	Clausthal	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Vechta
	Nienburg (Weser)	100	120	130	50	70	110	80	90
Norden	270	290	290	220	240	220	80	160	120
Northeim	70	30	0	80	50	170	120	150	160
Oldenburg (Oldenburg)	180	200	210	130	160	150	0	100	0
Osnabrück	170	160	150	110	130	190	100	0	0
Osterholz	160	190	200	110	140	110	40	120	70
Osterode/Harz	60	0	30	80	50	170	210	160	170
Peine	0	60	90	30	0	100	160	150	140
Rotenburg (Wümme)	120	160	180	80	110	70	80	130	90
Schaumburg-Lippe	90	100	100	40	50	130	110	80	80
Soltau	90	130	160	70	90	0	110	140	110
Stade	160	210	230	140	160	70	90	170	130
Uelzen	80	130	160	90	100	0	160	180	150
Vechta	160	170	170	100	130	150	50	50	0
Verden	110	140	160	70	100	90	70	110	70
Wesermarsch	180	210	220	130	160	130	0	120	70
Wesermünde	190	220	230	150	160	110	60	140	90
Wittmund	230	260	270	190	210	180	60	140	100
Wolfenbüttel	0	40	80	60	40	120	200	170	160
<b>Angrenzende Kreise</b>									
<b>Land: Schleswig-Holstein</b>									
Landkreis									
Herzogtum Lauenburg									
0									
<b>Land: Nordrhein-Westfalen</b>									
Landkreis									
Steinfurt									
0									
<b>Land: Hessen</b>									
Kreisfreie Stadt									
Kassel									
0									
Landkreise									
Kassel									
0									
Werra-Meißner-Kreis									
0									

## Nordrhein-Westfalen

Studienorte Kreisfreie Städte / Landkreise	Studienorte								
	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gummersbach
<b>Kreisfreie Städte</b>									
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	110
Bielefeld	220	0	110	180	90	150	140	120	130
Bochum	110	110	0	80	0	40	30	0	60
Bonn	70	180	80	0	90	60	80	80	50
Bottrop	100	120	20	90	40	30	20	0	70
Dortmund	130	90	0	90	0	60	50	30	60
Düsseldorf	70	150	40	60	60	0	0	30	60
Duisburg	90	140	30	80	50	0	0	20	70
Essen	100	120	0	80	30	30	20	0	60
Gelsenkirchen	110	110	0	90	30	40	20	0	60
Hagen	120	110	20	70	0	50	50	40	40
Hamm	160	60	50	120	30	90	80	60	70
Herne	120	110	0	90	20	50	30	20	60
Köln	60	160	60	20	70	0	60	60	40
Krefeld	70	160	50	80	70	0	0	30	80
Leverkusen	70	150	50	30	60	0	50	50	40
Mönchengladbach	50	170	60	70	80	20	30	50	80
Mülheim a. d. Ruhr	90	130	20	80	40	20	0	0	70
Münster	170	60	60	140	50	100	80	70	100
Oberhausen	90	130	20	80	40	30	0	0	70
Remscheid	90	130	30	50	40	30	40	30	0
Solingen	80	140	40	50	50	20	40	30	40
Wuppertal	90	130	20	60	40	30	30	30	0
<b>Landkreise</b>									
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	110
Borken	130	120	50	120	50	70	50	40	100
Coesfeld	150	90	50	130	50	80	60	50	110
Düren	30	200	90	40	110	50	70	80	90
Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	0	60	0	40	40	0	0
Erfdkreis	40	180	70	40	90	30	50	60	70
Euskirchen	50	190	90	20	110	60	90	90	70
Gütersloh	200	0	80	160	70	130	120	110	110
Heinsberg	20	210	100	70	110	60	70	80	100
Herford	230	0	120	190	110	160	150	140	140
Hochsauerlandkreis	170	80	80	110	60	110	110	90	60
Höxter	250	60	150	200	130	190	180	170	150
Kleve	110	170	80	90	100	80	60	70	130
Lippe	230	0	130	190	110	160	160	140	140
Märkischer Kreis	120	110	40	60	40	60	60	50	0
Mettmann	80	140	30	60	50	0	0	0	50
Minden-Lübbecke	260	40	150	210	130	190	180	160	170
Neuss	60	160	50	60	60	0	30	40	60
Oberbergischer Kreis	110	130	60	50	60	60	70	60	0
Olpe	130	120	70	60	60	80	90	80	0

Nordrhein-Westfalen (Fortsetzung)

Studienorte Kreisfreie Städte / Landkreise										
	Hagen	Höxter	Köln	Meschede	Münster	Neuss	Paderborn	Siegen	Soest	Wuppertal
<b>Kreisfreie Städte</b>										
Aachen	120	250	60	170	170	60	210	140	170	90
Bielefeld	110	60	160	80	60	160	40	130	60	130
Bochum	20	150	60	80	60	50	110	90	60	20
Bonn	70	200	20	110	140	60	160	70	120	60
Bottrop	40	170	70	100	70	40	130	110	80	30
Dortmund	0	130	70	60	50	70	90	80	40	40
Düsseldorf	50	190	0	110	100	0	150	100	100	30
Duisburg	50	180	60	110	80	30	140	110	90	30
Essen	30	170	60	90	70	40	120	100	80	30
Gelsenkirchen	30	160	60	90	60	50	120	100	70	30
Hagen	0	140	60	60	70	60	100	70	50	20
Hamm	40	110	100	50	30	90	70	90	0	70
Herne	30	150	70	80	50	50	110	90	60	30
Köln	60	190	0	100	120	0	150	80	110	40
Krefeld	60	200	50	120	100	20	160	110	110	40
Leverkusen	50	180	0	100	110	30	140	70	100	30
Mönchengladbach	70	210	50	130	120	0	170	120	120	50
Mülheim a. d. Ruhr	40	180	60	100	80	30	130	100	90	30
Münster	70	120	120	80	0	110	80	130	50	80
Oberhausen	50	180	60	100	80	30	130	110	90	30
Remscheid	30	160	30	80	90	30	120	70	80	0
Solingen	30	170	30	90	100	30	130	70	80	0
Wuppertal	20	160	40	80	80	30	120	70	70	0
<b>Landkreise</b>										
Aachen	120	250	60	170	170	60	210	140	170	90
Borken	70	170	100	110	50	70	130	140	90	70
Coesfeld	70	150	110	100	0	90	110	130	80	80
Düren	90	230	40	140	150	0	190	110	140	70
Ennepe-Ruhr-Kreis	0	150	50	70	80	40	110	70	60	0
Erfdkreis	70	210	0	120	130	0	170	100	120	50
Euskirchen	90	220	30	130	150	60	180	90	140	70
Gütersloh	90	70	140	60	50	140	0	120	0	110
Heinsberg	100	240	60	160	150	0	200	130	150	80
Herford	120	60	180	90	70	170	40	150	70	140
Hochsauerlandkreis	60	0	100	0	80	110	0	0	0	80
Höxter	140	0	190	0	120	190	0	140	90	160
Kleve	100	220	110	160	100	80	180	170	140	90
Lippe	120	0	170	80	90	180	0	130	70	140
Märkischer Kreis	0	140	60	0	80	70	100	50	0	30
Mettmann	40	180	30	90	90	20	130	80	90	0
Minden-Lübbecke	140	70	200	110	100	180	60	170	100	160
Neuss	60	200	0	110	110	0	150	100	110	30
Oberbergischer Kreis	40	150	40	60	100	60	110	40	70	0
Olpe	40	130	60	0	110	80	100	0	60	50

**Nordrhein-Westfalen (Fortsetzung)**

Studienorte	Kreisfreie Städte / Landkreise								
	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gummersbach
Paderborn	210	40	110	160	90	150	140	120	110
Recklinghausen	120	100	0	100	0	50	40	20	70
Rhein.-Bergischer Kreis	80	150	50	30	60	40	60	50	0
Rhein-Sieg-Kreis	80	170	80	0	80	60	80	80	0
Siegen	140	130	90	70	80	100	110	100	40
Soest	170	60	60	120	40	100	90	80	70
Steinfurt	180	80	70	160	70	110	90	80	130
Unna	140	80	30	100	0	70	60	50	60
Viersen	60	160	60	80	70	0	30	50	90
Warendorf	190	40	70	150	60	120	100	90	110
Wesel	100	140	50	110	60	50	0	30	100
<b>Angrenzende Kreise</b>									
<b>Land: Niedersachsen</b>									
Landkreise									
Hameln-Pyrmont									
Holzminden									
Northeim									
<b>Land: Hessen</b>									
Landkreis									
Dillkreis									
<b>Land: Rheinland-Pfalz</b>									
Landkreise									
Altenkirchen									
Westerwald-Kreis									
Ahrweiler									
				0					





Rheinland-Pfalz

Studienorte	Kaiserslautern					
	Kaiserslautern	Koblenz	Landau	Mainz	Trier	Worms
Kreisfreie Städte / Landkreise						
<b>Kreisfreie Städte</b>						
Frankenthal	40	110	40	50	130	0
Kaiserslautern	0	100	40	70	90	50
Koblenz	100	0	140	60	100	100
Landau/Pfalz	40	140	0	90	130	50
Ludwigshafen	50	110	40	60	130	20
Mainz	70	60	90	0	120	40
Neustadt/Weinstraße	30	120	20	70	120	40
Pirmasens	30	130	40	100	90	70
Speyer	50	130	30	80	140	40
Trier	90	100	130	120	0	130
Worms	50	100	50	40	120	0
Zweibrücken	40	120	60	110	80	80
<b>Landkreise</b>						
Ahrweiler	130	40	170	100	90	140
Altenkirchen	140	40	170	90	130	130
Alzey-Worms	40	80	60	30	110	0
Bad Dürkheim	0	110	30	60	110	0
Bad Kreuznach	50	60	70	30	90	40
Bernkastel-Wittlich	90	60	130	100	30	110
Birkenfeld	30	80	90	90	40	90
Bitburg-Prüm	110	90	150	120	30	140
Cochem-Zell	90	40	130	80	60	100
Daun	110	60	150	100	50	130
Donnersbergkreis	30	80	50	40	100	30
Germersheim	50	140	0	90	140	50
Kaiserslautern	0	100	40	70	90	50
Kusel	30	90	70	80	60	70
Landau-Bad Bergzabern	40	140	0	90	130	60
Ludwigshafen	50	110	40	60	130	20
Mainz-Bingen	70	60	80	0	120	40
Mayen-Koblenz	100	0	140	60	100	110
Neuwied	110	10	150	70	100	110
Pirmasens	0	130	40	100	90	70
Rhein-Lahn-Kreis	100	0	130	50	100	80
Rhein-Hunsrück-Kreis	60	40	100	50	70	70
Trier-Saarburg	90	100	120	120	0	120
Westerwaldkreis	110	0	150	60	110	110
<b>Angrenzende Kreise</b>						
<b>Land: Hessen</b>						
<b>Kreisfreie Stadt</b>						
Wiesbaden				0		
<b>Landkreise</b>						
Bergstraße						0
Groß-Gerau				0		0

**Saarland**

Studienorte Kreisfreie Städte / Landkreise	Saarbrücken	
Kreisfreie Stadt Stadtverband Saarbrücken	0	
Landkreise		
Merzig-Wadern	30	
Neunkirchen	20	
Saar-Pfalz-Kreis	30	
Saarlouis	20	
St. Wendel	30	

**Schleswig-Holstein**

Studienorte Kreisfreie Städte / Landkreise	Flensburg	Kiel	
Kreisfreie Städte			
Flensburg	0	70	
Kiel	70	0	
Lübeck	130	60	
Neumünster	90	30	
Landkreise			
Dithmarschen	70	70	
Herzogtum Lauenburg	150	80	
Nordfriesland	0	70	
Ostholstein	110	40	
Pinneberg	130	80	
Plön	90	0	
Rendsburg-Eckernförde	60	0	
Schleswig-Flensburg	0	40	
Segeberg	110	40	
Steinburg	110	60	
Stormarn	120	60	

Anlage 2 a

Studienorte Kreisfreie Städte / Landkreise	Darmstadt	Frankfurt (Main)	Friedberg	Fulda	Geisenheim	Gießen	Idstein	Kassel	Rüsselsheim	Wiesbaden
	<b>Kreisfreie Städte</b>									
Darmstadt	0	30	50	110	50	80	50	170	10	40
Frankfurt (Main)	30	0	0	90	50	50	40	150	0	30
Gießen	80	50	30	70	90	0	70	100	80	70
Kassel	170	150	120	90	180	100	150	0	160	160
Offenbach (Main)	30	0	30	80	60	50	40	140	30	40
Wiesbaden	40	30	50	120	0	70	0	160	0	0
<b>Landkreise</b>										
Bergstraße	20	50	80	130	60	110	70	200	0	60
Darmstadt	0	30	50	110	50	80	50	170	0	40
Dieburg	0	30	50	90	60	80	50	160	30	50
Dillkreis	100	70	60	100	90	30	60	110	80	70
Fulda	110	90	70	0	130	70	120	90	110	120
Gießen	80	50	0	70	90	0	70	100	80	70
Groß-Gerau	10	0	50	110	40	80	40	170	0	0
Hersfeld-Rotenburg	130	110	90	0	160	80	130	50	130	140
Hochtaunuskreis	40	0	0	80	50	40	0	140	30	30
Kassel	170	150	120	90	180	100	150	0	160	160
Limburg-Weilburg	70	50	50	120	50	50	0	140	50	40
Main-Kinzig-Kreis	30	0	0	0	70	50	50	140	40	50
Main-Taunus-Kreis	30	0	30	100	40	50	0	150	0	0
Marburg-Biedenkopf	100	80	50	70	110	20	90	80	90	90
Odenwaldkreis	30	60	80	110	80	110	80	190	60	70
Offenbach	0	0	30	80	60	50	40	140	0	40
Rheingaukreis	50	60	60	130	0	90	0	190	20	0
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	90	60	150	70	120	30	130	140
Untertaunuskreis	50	40	50	120	0	70	0	170	30	0
Vogelsbergkreis	100	80	0	0	130	50	90	80	100	100
Waldeck-Frankenberg	160	130	100	100	160	80	120	40	150	140
Werra-Meißner-Kreis	180	150	130	80	200	120	170	40	180	180
Wetterau-Kreis	50	0	0	70	60	30	50	120	40	50
Wetzlar	80	50	0	80	70	0	40	110	60	60
<b>Angrenzende Kreise</b>										
<b>Land: Niedersachsen</b>										
Landkreis										
Göttingen								0		
<b>Land: Rheinland-Pfalz</b>										
Kreisfreie Stadt										
Mainz										0
Landkreise										
Mainz-Bingen					0				0	0
Rhein-Lahn-Kreis					0				0	
<b>Land: Bayern</b>										
Landkreise										
Bad Kissingen				0						
Rhön-Grabfeld				0						

**Ermittlung  
der Durchschnittsnote für ein Land  
und der Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder**

1. Reifezeugnisse, die gemäß Art. 11 Abs. 8 des Staatsvertrages und § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung zur Veränderung der nach § 7 Abs. 2, 3, 4, 6 oder 7 dieser Verordnung ermittelten Durchschnittsnote oder Gesamtnote herangezogen werden, sind:
  - 1.1 Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die auf der Grundlage folgender Beschlüsse der KMK erworben wurden:
    - 1.1.1 Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife vom 20. März 1969 (GMBL S. 161),
    - 1.1.2 Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden, vom 7. Mai 1971 (GMBL S. 227),
    - 1.1.3 Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972 (GMBL S. 599),
    - 1.1.4 Vereinbarung über Abendgymnasien vom 3./4. Oktober 1957 (GMBL 1958 S. 135) in der Fassung der Vereinbarung vom 8. Oktober 1970 (GMBL S. 667),
    - 1.1.5 Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) vom 7./8. Juli 1965 (GMBL 1966 S. 196);
  - 1.2 Zeugnisse der fachgebundenen und der nicht in allen Ländern anerkannten allgemeinen und fachgebundenen Hochschulreife, die an Gymnasien erworben wurden.
2. Für jedes der unter Nr. 1 genannten Reifezeugnisse ist nach den Vorschriften des § 7 Abs. 2, 3, 4, 6 oder 7 die allgemeine Durchschnittsnote zu bilden und in dem Reifezeugnis auszuweisen.
3. Aus den Durchschnittsnoten der unter Nr. 1 bezeichneten Reifezeugnisse eines Berechnungszeitraums wird von der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde eine Durchschnittsnote für das Land ermittelt; sie stellt das arithmetische Mittel aller Durchschnittsnoten der einzelnen Zeugnisse dar. Die Durchschnittsnote für das Land wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
4. Berechnungszeiträume sind
  - 4.1 für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1973/74:
    - 4.1.1 im Land Hamburg: 1. November 1972 bis 28. Februar 1973,
    - 4.1.2 in den anderen Ländern: 1. November 1972 bis 30. Juni 1973;
  - 4.2 für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1974:
    - 4.2.1 im Land Hamburg: 1. März 1973 bis 15. Januar 1974,
    - 4.2.2 im Land Berlin: 1. Juli 1973 bis 15. Januar 1974,
    - 4.2.3 in den anderen Ländern: 1. Januar 1973 bis 15. Januar 1974;
  - 4.3 für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1974/75: 1. Juli 1973 bis 15. Juli 1974;
  - 4.4 für die nachfolgenden Vergabeverfahren: jeweils ein Jahr bis zum Ablauf der Antragsfrist (§ 3 Abs. 1).
5. Die Zentralstelle errechnet nach Ablauf der Antragsfrist aus den Durchschnittsnoten, die in den einzelnen Ländern jeweils für ihren vorangegangenen Berechnungszeitraum ermittelt worden sind, eine Gesamtdurchschnittsnote aller Länder. Sie wird als arithmetisches Mittel aller Durchschnittsnoten der einzelnen Reifezeugnisse auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
6. Zeugnisse der Fachhochschulreife, die gemäß Art. 11 Abs. 8 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung zur Veränderung der nach § 7 Abs. 9 dieser Verordnung ermittelten Durchschnittsnote herangezogen werden, sind:
  - 6.1 Zeugnisse, die auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule“ gemäß Beschluß der KMK vom 6. Februar 1969 (GMBL S. 137) und der „Rahmenordnung über die Abschlußprüfung der Fachoberschule — Bestimmungen für Nichtschüler —“ gemäß Beschluß der KMK vom 21. September 1972 (GMBL 1973 S. 102) erworben wurden;
  - 6.2 weitere Zeugnisse, die in dem jeweiligen Land als Zeugnisse der Fachhochschulreife anerkannt worden sind.

Für jedes dieser Zeugnisse ist nach § 7 Abs. 9 eine Durchschnittsnote zu bilden und in dem Zeugnis auszuweisen.

Für die Ermittlung der Durchschnittsnote für ein Land und der Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder sind Nr. 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

7. Der Wert, um den die Zentralstelle gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 die nach § 7 Abs. 2, 3, 4, 6, 7 und 9 dieser Verordnung ermittelte Durchschnittsnote oder Gesamtnote verändert, ergibt sich aus der Differenz der nach Nr. 5 beziehungsweise Nr. 6 ermittelten Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder und der nach Nr. 3 und 4 beziehungs-

weise Nr. 6 ermittelten Durchschnittsnote für das Land, in dem dieses Reifezeugnis beziehungsweise Zeugnis der Fachhochschulreife erworben wurde. Maßgebend für die Wertveränderung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung ist der Berechnungszeitraum, in dem das Reifezeugnis beziehungsweise Zeugnis der Fachhochschulreife erworben wurde; fällt der Zeitpunkt des Erwerbs in zwei Berechnungszeiträume, so ist der früher beginnende Berechnungszeitraum maßgebend.

#### Anlage 4

### Vergabe von Studienplätzen für den öffentlichen Gesundheitsdienst

1. Als Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b dieser Verordnung wird anerkannt, wer sich mit Erfolg einem Auswahlverfahren unterzogen und nach Maßgabe von Nr. 5 vertraglich verpflichtet hat.
  - 2.1 Zur Auswahl als Bewerber kann zugelassen werden, wer
    - 2.1.1 die allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulreife für den angestrebten Studiengang besitzt,
    - 2.1.2 die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
    - 2.1.3 im Zeitpunkt der Zulassung zur Auswahl das 26., als Person, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung nicht nur vorübergehend um wenigstens fünfzig vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert ist, das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
    - 2.1.4 nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder einer Sucht zur Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst unfähig oder ungeeignet ist.
  - 2.2 Der Antrag ist für ein Wintersemester jeweils bis zum 15. Mai, für ein Sommersemester jeweils bis zum 15. November an den Sozialminister zu richten. Das Nähere über die erforderlichen Antragsunterlagen regelt der Sozialminister.
  - 3.1 Die Auswahl erfolgt durch den Sozialminister nach persönlicher Vorstellung des Antragstellers vor einer Auswahlkommission.
  - 3.2 Die Kommission besteht aus drei vom Sozialminister berufenen Mitgliedern, die dem höheren Dienst angehören und von zwei Psychologen beraten werden. Ein Mitglied muß staatsärztlich geprüfter Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
  - 3.3 Von der Auswahlkommission ist die Eignung und Bereitschaft des Antragstellers für die Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst zu begutachten. Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens bestimmt der Sozialminister.
  - 4.1 Wird nachträglich bekannt, daß im Zeitpunkt der Anerkennung als Bewerber eine der Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht vorgelegen hat, kann die Anerkennung vom Sozialminister zurückgenommen werden.
  - 4.2 Tritt nachträglich ein Umstand ein, der bei Vorliegen im Zeitpunkt der Anerkennung deren Versagung gerechtfertigt hätte, kann sie vom Sozialminister widerrufen werden.
  - 5.1 Der vom Sozialminister auf Vorschlag der Auswahlkommission ausgewählte Bewerber wird als Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst anerkannt, wenn er sich vor Aufnahme des Studiums für den Fall der Zulassung durch Vertrag mit dem Land Hessen verpflichtet,
    - 5.1.1 Praktika von insgesamt elf Monaten in vom Sozialminister zu bestimmenden Einrichtungen abzuleisten sowie
    - 5.1.2 nach Erwerb der Approbation oder Bestallung auf die Dauer von acht Jahren eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Hessen auszuüben.
  - 5.2 Der Sozialminister meldet die anerkannten Bewerber, die sich nach Nr. 5.1 verpflichtet haben, der Zentralstelle zur Zuteilung der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b dieser Verordnung vorbehaltenen Studienplätze.

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 11 kostet 3,10 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

## *Schlutz mit dem Wühlen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschafft, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

**6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47**